

2. Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit

Vom 4. Juli 1939

(RGBl. I S. 1186)

(Auszug)

Abschnitt I

Voraussetzungen der Todeserklärung. Lebens- und Todesvermutungen

§ 1

(1) Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(2) Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.

§ 2

Ein Verschollener kann unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden.

§ 3

(aufgehoben)

Anmerkung:

Aufgehoben durch § 5 der VO vom 15. November 1951 (GBl. S. 1059 — Anh. Nr. 2c —) über die Abkürzung der Verschollenheitsfristen und ersetzt durch § 1 der gleichen VO.

§ 4

(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgebiet vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen, der besondere Einsatz für beendet erklärt oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendet ist, ein Jahr verstrichen ist.